

An alle Bildungsdirektionen

BMBWF - I/11a (Technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Schulen)

**Mag.<sup>a</sup> Sabine Niemeyer**  
Sachbearbeiterin

[sabine.niemeyer@bmbwf.gv.at](mailto:sabine.niemeyer@bmbwf.gv.at)  
+43 1 531 20-4415  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2022-0.148.221

## **Genehmigung der Übergangslehrpläne der Bauhandwerkerschulen für Berufstätige zur Führung ab dem Schuljahr 2021/22**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung erlässt gemäß § 6 Abs. 1a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung, die Übergangslehrpläne der

- **Bauhandwerkerschule für Berufstätige für Bauwesen, Anlage C.1**
- **Bauhandwerkerschule für Berufstätige für Holzbautechnik, Anlage C.2**
- **Bauhandwerkerschule für Berufstätige für Steintechnik und Steingestaltung, Anlage C.3**
- **Allgemeines Bildungsziel, schulautonome Lehrplan-Bestimmungen, Didaktische Grundsätze, Unterrichtsorganisation, Unterrichtsprinzipien und gemeinsamen Unterrichtsgegenstände in den Bauhandwerkerschulen für Berufstätige, Anlage C**

zur Anwendung anstelle der bisherigen Anlage C des mit BGBl. II Nr. 256/2008 verordneten Lehrplans der Bauhandwerkerschule.

Die Übergangslehrpläne treten rückwirkend mit 01. September 2021 aufsteigend in Kraft. Demgemäß ist der Lehrplan, der auf Grundlage gemäß der angeführten Verordnung geführt wird, mit Inkrafttreten der Übergangslehrpläne auslaufend zu führen.

Gemäß § 6 Abs. 1a iVm § 129 Schulorganisationsgesetz sind die Übergangslehrpläne an den betroffenen Schulen einen Monat lang durch Anschlag kundzumachen, anschließend bei der Schulleitung zu hinterlegen und zumindest für die Dauer ihrer Geltung aufzubewahren; auf Verlangen ist den Studierenden [sinngemäß] Einsicht zu gewähren.

Die beiliegenden Übergangslehrpläne sind bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Lehrplanverordnung befristet zu führen.

Wien, 1. März 2022

Für den Bundesminister:

SektChef<sup>in</sup> Doris Wagner, BEd MEd

Beilagen

Elektronisch gefertigt